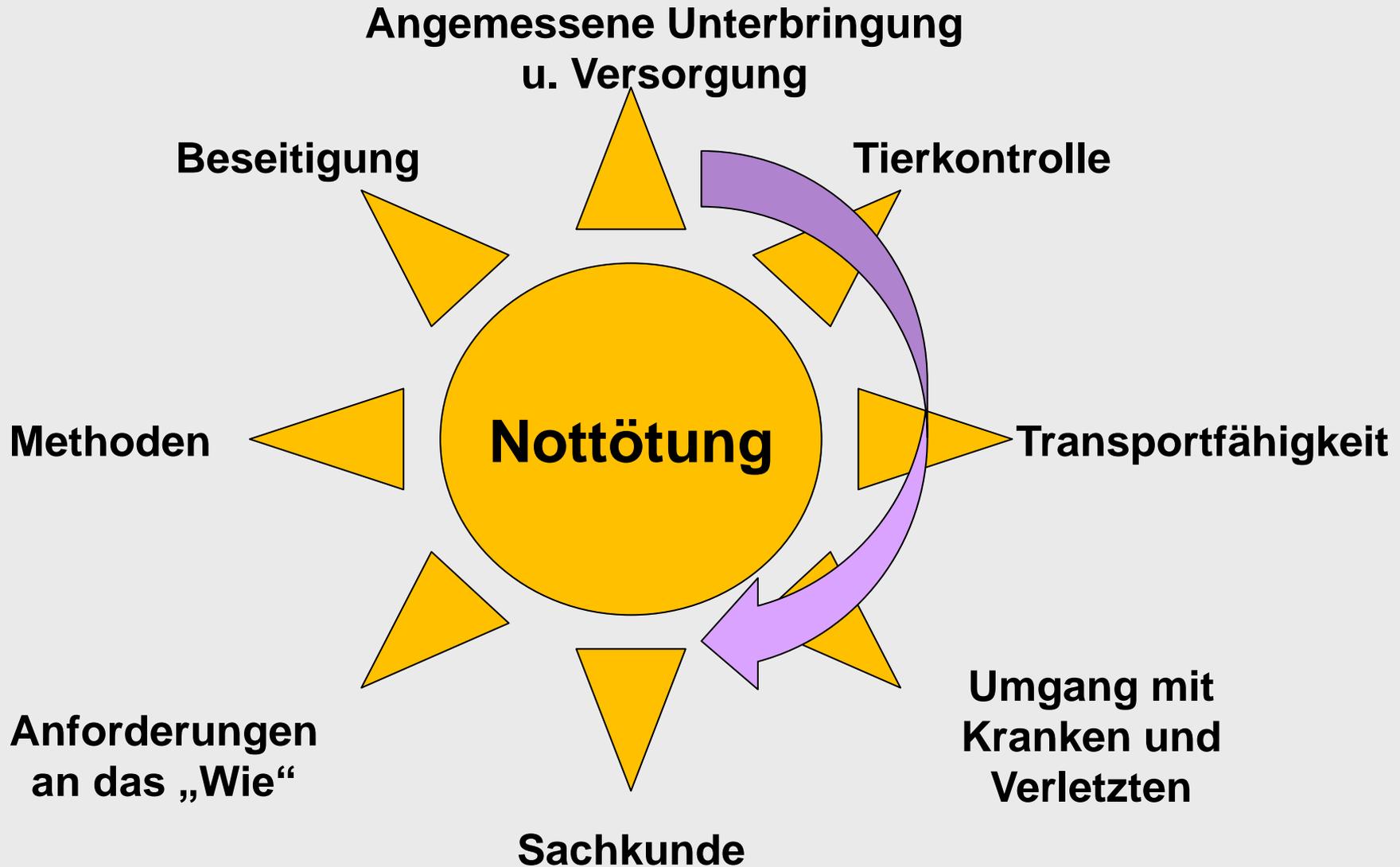


Tierschutzaspekte bei der Nottötung

**Oldenburg, 05.12.2017
Dez. 33, Dr. Cora Kolk**



- Tierschutzgesetz (**TierSchG**) / Allg. Verwaltungsvorschrift (**AVV**)
- Tierschutznutztierhaltungsverordnung (**TierSchNutzTV**)
- Tierschutztransportverordnung (**TierSchTrV**)
- Nationale Tierschutzschlachtverordnung (**TierSchIV**)
- Europäische Tierschutzschlachtverordnung (**VO (EG) Nr. 1099/2009**)

Tierkontrolle

- §4 TierSchNutzV
- Mind. 1x tägl. das Befinden der Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme überprüfen
- Dabei vorgefundene tote Tiere entfernen

Entscheidung für reguläre Schlachtung:

- Keine Krankschlachtung (siehe LM-Recht)
- **Transportfähigkeit** muss gegeben sein / Verbot bei:
 - Tieren, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen
 - Tieren mit großen offenen Wunden oder schweren Organvorfällen
 - Trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90% oder mehr)

→ **Siehe auch Milchkuh- und Mastrinderleitlinie, Leitfaden Transport adulter Rinder**

→ **Sonderfall hochtragende Rinder <90% Trächtigkeit: siehe TierErzHaVerbG u. freiwillige Vereinbarung in NI**

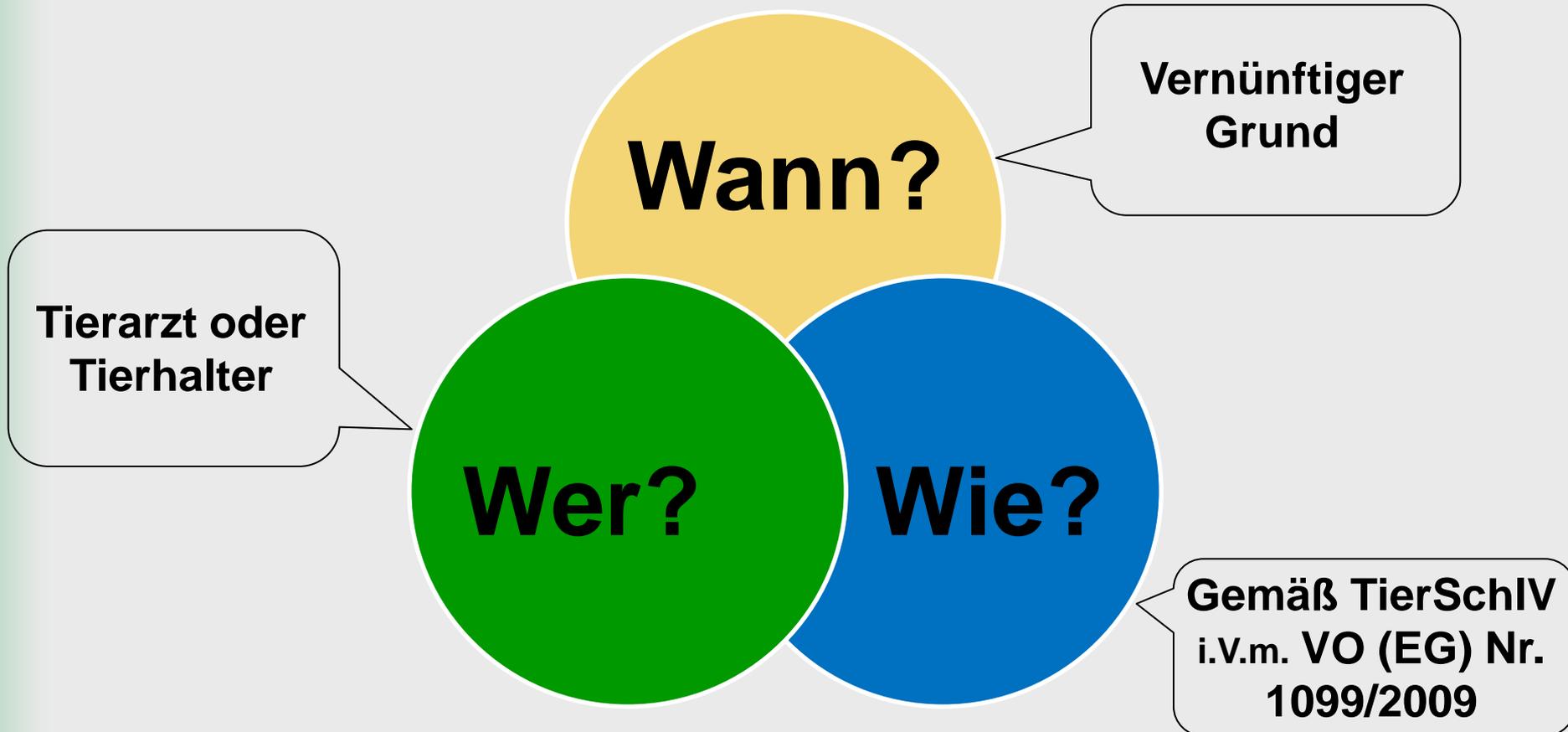
Umgang mit Kranken und Verletzten:

- § 4 TierSchNutztV
- Soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ergreifen
- **Tötung kranker und verletzter Tiere**
- Erforderlichenfalls Tierarzt hinzuziehen

Tötung eines kranken oder verletzten Tieres im Bestand



Tötung eines kranken oder verletzten Tieres im Bestand



Niemand darf einem Tier **ohne vernünftigen Grund** Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen

- Kommentar (Hirt, Maisack, Moritz, 2016) „**Tötungen zur Erlösung von erheblichen, nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden sind gerechtfertigt.** Es muss aber objektiv feststehen, dass das Tier anhaltend und schwer leidet und dass eine Heilung aus veterinärmedizinischen Gründen (nicht aus Kostengründen) unmöglich ist.“

Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,

- wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet
- Wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden zufügt

→ Verpflichtung in beide Richtungen

Art. 2 und 19, Nottötung:

- „die Tötung von verletzten oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern“
- „**Der Halter** ergreift alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten“

Voraussetzungen für die Tötung durch den Tierhalter

- **Sachkunde / -nachweis**
- **Erforderliche Ausstattung**
- **Physische und psychische Eignung**

Sachkunde

„Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat“

- **Theoretische Kenntnisse** (z.B. Risiken der verschiedenen Verfahren, Schutzmaßnahmen zur Schmerz- und Leidensvermeidung, Anzeichen von Fehlbetäubungen, Erlöschen der Lebenszeichen)
- **Praktische Fähigkeiten** (praktische Erfahrungen und das Geübt-Sein in der jeweiligen Methode)

Sachkundenachweis

„Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen.“

A white speech bubble with a black outline, containing green text.

neuer Artikel
dazu auf
Homepage

AVV: „Für das Töten lebensschwacher, nicht lebensfähiger oder schwerverletzter Wirbeltiere im Einzelfall im eigenen Tierbestand ist wegen fehlender Regelmäßigkeit grundsätzlich kein Nachweis der Sachkunde erforderlich“

→ zust. Behörde kann SKN einfordern

Anforderungen an das „Wie“

- Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von **jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont**
- Tiere sind so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen **nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden**

Anforderungen an das „Wie“

- Tiere werden **nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang 1 getötet**. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss **bis zum Tod des Tieres anhalten**
- Im Anschluss an eine Betäubung, die nicht zum sofortigen Tod führt, wird **so rasch wie möglich ein den Tod herbeiführendes Verfahren angewandt**

„Wie“ - Anforderungen an Ablauf:

Schonende Ruhigstellung

Unmittelbar anschließende Betäubung

Betäubungskontrolle (ggf. Nachbetäubung)

So rasch wie möglich Tötungsverfahren durchführen

Fortlaufende Betäubungskontrolle (ggf. Nachbetäubung oder Tötung)

Überprüfung der Lebenszeichen

- Umfangreiche **Methodenliste** in VO (EG) Nr. 1099/2009 i.V.m. TierSchIV
- Zahlreiche Detailanforderungen
- Methoden aus fachlicher Sicht z.T. gar nicht oder nur bedingt für vorliegende Fragestellung geeignet

Beispiel **Methode** Rind:

1. Betäubung durch Bolzenschuss – ist ein „einfaches“ Betäubungsverfahren, dem so rasch wie möglich ein Tötungsverfahren folgen muss

2. Tötung durch

- Entblutung = „Eröffnung beider Halsschlagadern bzw. der entsprechenden Hauptblutgefäße“ → Bruststich
- Rückenmarkszerstörung = „Zerstörung des zentralen Nervengewebes und des Rückenmarks durch Einführung eines elastischen konischen Stabes in die Schädelhöhle“

→ Demnächst neues TVT-Merkblatt dazu

Überprüfung der Lebenszeichen:

- Weitere Maßnahmen am Tierkörper dürfen erst durchgeführt werden, wenn keine Lebenszeichen insb. Bewegungen mehr feststellbar sind
- Darunter fallen alle Arbeitsschritte, die am Tierkörper durchgeführt werden, u.a. auch Verbringung in die Kadaveraufbewahrung
- Je nach Verfahren ist eine ausreichende Beobachtungszeit zu veranschlagen

Beseitigung

- Indikator für Defizite bezüglich aller angesprochenen Themenkomplexe
- Veröffentlichte Ergebnisse aus Österreich und bisher noch nicht veröffentlichte Studie in Deutschland zeigen: **z.T. erhebliche Mängel in allen Bereichen**

→ Fortbildungsbedarf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Foto: Archiv
Tierschutzdienst